



Statuten des «HB on Air» Amateurfunkvereins

Art. 1 – Name, Sitz und Stellung

Unter dem Namen «HB on Air» Amateurfunkverein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur (ZH). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Amateurfunks, insbesondere durch:

- die Betreuung und Weiterentwicklung des Amateurfunkprogramms HBBOTA (Bunker on the Air Schweiz);
- die Förderung des Outdoor-Funkens generell sowie die Zusammenarbeit mit anderen Outdoor-Funkvereinen (z. B. HBSOTA, HBPOTA);
- die Durchführung von Anlässen, Kursen und technischen Experimenten zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie zur Popularisierung des Amateurfunks in der Öffentlichkeit;
- das Funken mit historischen Schweizer Militärfunkgeräten und die Pflege und Instandhaltung derselben;
- die Zusammenarbeit mit der Schweizer Armee und deren Fachstellen, namentlich bei der Nutzung historischer Militärfunkgeräte, der Nachwuchsförderung im militärischen Kommunikationsbereich und der Bewahrung des funktechnischen Erbes;
- die Nachwuchsförderung im Amateurfunkbereich durch geeignete Ausbildungs- und Aktivierungsangebote;
- die spezifische Förderung von Frauen im Amateurfunk, unter anderem durch Mentoring-Programme und gezielte Aktivitäten;
- den Betrieb einer Vereinsfunkstelle unter einem vom BAKOM zugeteilten Clubrufzeichen sowie die Nutzung dieses Rufzeichens für nichtkommerzielle Amateurfunkaktivitäten des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke; eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein erfüllt die vom BAKOM für die Zuteilung eines Clubrufzeichens geforderten Voraussetzungen und arbeitet mit dem BAKOM sowie der Armee vertrauensvoll zusammen.

Art. 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse;
- Subventionen und Beiträge öffentlicher oder privater Stellen;
- Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen.



Art. 4 – Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Sie betragen:
 - Aktivmitglieder (Kern- und Standardmitglieder): CHF 50.00 pro Jahr;
 - Passivmitglieder: CHF 20.00 pro Jahr;
 - Ehrenmitglieder: beitragsbefreit.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z. B. für Studierende, Lernende oder bei finanziellen Härten) eine Reduktion oder einen Erlass des Beitrags gewähren.
3. Vorstandsmitglieder haben während ihrer Amtsdauer Anspruch auf vollständige Beitragsbefreiung.

Art. 5 – Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder – Kernmitglieder und Standardmitglieder

Kernmitglieder tragen den Vereinszweck aktiv mit und verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) in der Mitgliederversammlung.

Standardmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Ein passives Wahlrecht (Wählbarkeit in Vereinsfunktionen) besteht nicht.

Für beide Unterkategorien gelten einheitlich die gleiche Beitragspflicht, die gleichen Nutzungsrechte an den Vereinseinrichtungen und -angeboten, die gleichen Teilnahme- und Mitwirkungsmöglichkeiten an sämtlichen Vereinsaktivitäten sowie die gleichen Regelungen zu Eintritt, Austritt und Ausschluss.

b) Passivmitglieder (Fördermitglieder): natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen möchten, ohne im Besitz einer Amateurfunkbewilligung zu sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsbefreit; im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Kernmitglieder (einschliesslich Stimm- und Wahlrecht).

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die in der Regel im Besitz einer gültigen Amateurfunkbewilligung (HB3-, HB9-Lizenz oder gleichwertig) sind. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auch Personen ohne Amateurfunkbewilligung als Aktivmitglieder aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres), Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss gegen die Statuten oder die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



Art. 5a – Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet Personendaten der Mitglieder und Dritter (z. B. Funkkontakte) ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).
2. Die Bearbeitung erfolgt zur Verfolgung des Vereinszwecks, namentlich für die Mitgliederverwaltung, die Beitragsabrechnung, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten gegenüber dem BAKOM sowie die Durchführung von Amateurfunkaktivitäten. Sie stützt sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis und die damit verbundenen gesetzlichen Erlaubnistatbestände.
3. Bearbeitet werden können insbesondere Namen, Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Amateurfunkrufzeichen, Lizenzdaten, Zahlungsinformationen sowie technische Daten im Zusammenhang mit dem Funkbetrieb (Logdaten).
4. Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte ausserhalb des Vereins erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist. Davon umfasst ist insbesondere die Bekanntgabe von Rufzeichen und zugehörigen Logdaten im Rahmen üblicher Amateurfunkaktivitäten, Wettbewerbe oder der Zusammenarbeit mit anderen Funkamateuren und -vereinen sowie die Übermittlung der erforderlichen Daten an das BAKOM. Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.
5. Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Daten gegen unbefugten Zugriff und Missbrauch zu sichern.
6. Die Mitglieder und betroffene Dritte haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person bearbeiteten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung gemäss DSG. Entsprechende Anfragen sind an den Vorstand zu richten.
7. Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder mit der Bearbeitung ihrer Daten im Rahmen dieser Statuten einverstanden. Die Veröffentlichung von Personendaten (z. B. vollständige Mitgliederverzeichnisse, Bildaufnahmen) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person. Davon ausgenommen ist die Veröffentlichung von Rufzeichen und Funkbetriebsdaten (Logs) im Rahmen der üblichen Amateurfunkaktivitäten des Vereins, sofern keine anderen schützenswerten Personendaten betroffen sind.

Art. 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.



Art. 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal ordentlich statt, in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres. Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Brief) mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten;
 - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Déchargenerteilung an den Vorstand;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden (Präsident/in) den Ausschlag.
5. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 8 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Aktuarin / dem Aktuar (Schriftführung), der Kassierin / dem Kassier und der technischen Leiterin / dem technischen Leiter zusammen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine Person ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Kern oder Ehrenmitglieder sein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Vorschriften des BAKOM für den Betrieb des Clubrufzeichens.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail) oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten und die erforderliche Mehrheit erreicht ist.



4. Technische Leitung / Verantwortung für das Clubrufzeichen:
Die von der Mitgliederversammlung gewählte technische Leiterin / der technische Leiter muss im Besitz einer gültigen Amateurfunkbewilligung (HB9) sein. Sie/er ist für die technische Konformität der Vereinsfunkanlagen verantwortlich und fungiert im Verfahren der Rufzeichenzuteilung durch das BAKOM sowie für den laufenden Betrieb unter dem Clubrufzeichen als offizielle Kontaktperson. Sie/er stellt insbesondere die Einhaltung der Konzessionsbedingungen für das Clubrufzeichen sicher.

Art. 9 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin / einen Revisor (oder eine Revisionsstelle) für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 – Auflösung


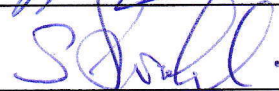
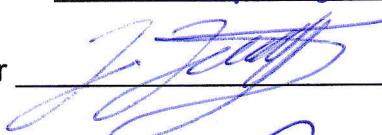

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern das Traktandum in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Nach Begleichung aller Schulden fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Konzession für das Clubrufzeichen erlischt mit der Auflösung des Vereins; über eine allfällige Weiterverwendung entscheidet das BAKOM.

Art. 12 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2026 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum: Egg SZ, 30. Mai 2026

Unterschriften (Vorstand):

- Präsident Johann Furrer  _____
- Aktuarin Sylvia Stöckli  _____
- Kassier Jörg Ziegler  _____
- Technischer Leiter: Johann Furrer  _____